

6. 1. Über die Voraussetzungen für den Erlass eines Urteils gemäß § 304 ZPO., wenn sich der Klagenanspruch aus einzelnen Teilansprüchen zusammensetzt und nur ein Teil des Gesamtschadens eingeklagt ist.

2. Kann der Anspruch des Grundeigentümers auf Ersatz des ihm durch das Überfliegen seines Grundstücks entstandenen Schadens außer auf § 19 des Luftverkehrsgesetzes — LuftVG. — auch auf die §§ 905, 1004 BGB. in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des in § 75 Einl.z. ABst. zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgedankens gestützt werden?

3. Über den Begriff des Unfalls im Sinne des § 19 LuftVG.

4. Sind Tier Schäden, die durch den Anblick und das Geräusch eines in größerer Höhe ruhig dahersfliegenden Flugzeugs infolge der besonderen Empfindlichkeit der Tiergattung hervorgerufen worden sind (Schreckwirkung bei Silberfüchsen); als durch den Betrieb des Luftfahrzeugs adäquat verursacht anzusehen?

5. Über das Verhältnis des § 27 Abs. 2 LuftVG. zu § 840 Abs. 3 BGB.

V. Zivilsenat. Urf. v. 4. Juli 1938 i. S. Deutsche Luft Hansa AG.
(Befl.) w. Sp. (Kl.). V 17/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger betreibt seit November 1932 in einer Entfernung von einigen hundert Metern vom Start und Ziel des Nürnbergtinges eine Silberfüchsfarm. Auf denselben Grundstücken war früher bereits von dem Kreise N. eine solche Farm betrieben worden. Der Betrieb ist aber von dem Kreise im Jahre 1931 aufgegeben worden. In der Nähe der Farm führt die von den Flugzeugen der Beklagten während der Sommermonate regelmäßig durchflogene Flugstrecke Köln—Saarbrücken vorüber. Der Kläger behauptet, daß die Farm mehrfach von Flugzeugen der Beklagten überflogen worden sei und daß Aufzucht Schäden entstanden seien, indem die Fehen (Muttertiere) aus Schreden vor dem Anblick und dem Geräusch der tieffliegenden Flugzeuge ihre Jungtiere (Welpen) verworfen oder totgebissen hätten. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Schäden geltend, die in der Würfzeit

1935, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 6. Mai, entstanden sein sollen. Er behauptet, daß Flugzeuge der Beklagten am 1., 3., 6., 17., 19., 20. und 23. April sowie am 2. und 6. Mai in geringer Höhe und mit starkem Geräusch die Farm überflogen hätten und daß dadurch ein Verlust von etwa 90 Welpen eingetreten sei. Den hierdurch entstandenen Schaden berechnet der Kläger für jedes verlorene Jungtier auf 300 RM., insgesamt also auf 27000 RM. Ferner behauptet er, daß die Zuchttiere durch das Werfen eine Minderung ihres Wertes im Betrage von 13900 RM. erlitten hätten. Endlich will er einen „Kapitalzuchtverlust“ in Höhe von 30400 RM. erlitten haben.

Von seinem somit auf 71300 RM. bezifferten Gesamtschaden verlangt er mit der Klage einen Teilbetrag von 6100 RM. nebst Zinsen.

Er stützt seinen Anspruch auf § 19 LuftWG. sowie auf die Bestimmungen der §§ 905, 1004, 823 ff. BGB.

Die Beklagte bestreitet den Klageanspruch nach Grund und Höhe. Die Anwendbarkeit der §§ 905, 1004 BGB. verneint sie aus Rechtsgründen. Dem Anspruch aus § 19 LuftWG. fehlt nach ihrer Ansicht die Grundlage, da der vom Kläger behauptete Schaden weder beim Betrieb eines Luftfahrzeugs noch durch einen Unfall entstanden sei. Keinesfalls sei ein adäquater ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Flugbetrieb gegeben. Weiterhin leugnet sie das Vorliegen eines eigenen Verschuldens wie eines solchen der Flugzeugführer und tritt Beweis dafür an, daß sie bei der Auswahl und der Überwachung der bei dem Betrieb tätigen Personen alle im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Schließlich beruft sie sich auch auf die Vorschrift des § 254 BGB.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, ist auf die Berufung des Klägers durch Urteil des Kammergerichts dahin erkannt worden: „Die Klageforderung wird dem Grunde nach für berechtigt erklärt“. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der Klageforderung ist die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsurteil kann schon deshalb keinen Bestand haben, weil, wie die Revision mit Recht ausführt, die Voraussetzungen für

den Erlaß eines Zwischenurteils gemäß § 304 ZPO. bisher nicht gegeben sind.

Wie das Kammergericht zutreffend annimmt, scheiden die Vorschriften der §§ 905, 1004 BGB. in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung des in § 75 Einl.z. UR. zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgedankens (vgl. RGZ. Bd. 145 S. 107 [112]) als Grundlage des Klagenspruchs aus. Die in RGZ. Bd. 100 S. 69 [74] entwickelten Sätze können gegenüber der später in dem LuftVG. getroffenen positiven Regelung keine Anerkennung mehr beanspruchen. Als Ausgleich für die in § 1 LuftVG. angeordnete allgemeine Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Luftverkehrs kann vielmehr lediglich die in § 19 das. angeordnete strenge Haftung angesehen werden (vgl. auch RGZ. Bd. 156 S. 305 [310/311]). Dies um so mehr, als seit Erlaß des genannten Urteils des Reichsgerichts sich eine grundlegende Aenderung in der Auffassung von dem Wesen des Grundeigentums vollzogen hat. Wenn daher in § 28 LuftVG. gesagt ist, daß die reichsgesetzlichen Vorschriften, wonach für den beim Betrieb eines Luftfahrzeugs entstehenden Schaden der Halter oder Benutzer im weiteren Umfang haftet, unberührt bleiben, so bezieht sich diese Bestimmung vor allem auf Vorschriften über unerlaubte Handlungen.

Unter dem Gesichtspunkt der Haftung aus den §§ 823 flg. BGB. hat das Kammergericht den Klagenspruch nicht geprüft, sondern den § 19 LuftVG. zur Anwendung gebracht. Nach dieser Bestimmung ist der Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß „beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall . . . eine Sache beschädigt“ wird. Im gegebenen Falle hat nun der Kläger eine Reihe einzelner Unfälle behauptet, von denen jeder als selbständiger Haftungsgrund in Frage kommt. Ferner werden aber auch von dem Kläger auf Grund jedes einzelnen von ihm behaupteten Unfalls mehrere Ansprüche erhoben: wegen Verlustes der Jungtiere, wegen Entwertung der Buchtiere und wegen „Kapitalzuchtverlust“. Es handelt sich hierbei nicht um bloße Rechnungsposten, sondern um Teilansprüche. Ein Urteil nach § 304 ZPO. darf aber erst ergehen, wenn ein hinreichender Anhaltspunkt dafür gegeben ist, daß hinsichtlich jedes Unfalls und jedes Teilanspruchs ein erstattungsfähiger Schaden entstanden ist. Wird, wie hier, nur ein Teil des Gesamtschadens eingeklagt, so setzt der Erlaß eines Urteils nach § 304 ZPO. weiter voraus, daß dargelegt ist, auf

welche Einzelansprüche die Klagesumme verteilt werden soll (vgl. RG. in JW. 1932 S. 778 Nr. 3, 1933 S. 2949 Nr. 1, 1934 S. 2974 Nr. 8). Nach diesen Richtungen hin fehlt es bisher an den ausreichenden Feststellungen, zumal das Kammergericht den angeblichen „Kapitalzuchtverlust“ überhaupt noch keiner Erörterung unterzogen hat.

In sachlich-rechtlicher Hinsicht rügt die Revision Verkennung des Unfallbegriffs durch das Berufungsgericht. Jedoch zu Unrecht. Das Kammergericht geht zutreffend davon aus, daß als Unfall die plötzliche Einwirkung eines äußeren Tatbestandes auf einen Menschen oder eine Sache anzusehen ist, die eine Schädigung zur Folge hat. Wenn auch, worauf die Revision hinweist, das Moment der Plötzlichkeit sich vorwiegend auf den Eintritt des Schadens bezieht, so unterliegt das Berufungsurteil doch insoweit keinem Bedenken. Denn es ist festgestellt, daß die Muttertiere durch das Geräusch und den Anblick der Flugzeuge plötzlich eine psychische Schreckwirkung erfahren haben, die dann zu dem Werfen und dem Aufressen der Jungtiere geführt hat. Der unmittelbare Schaden ist also die Schreckwirkung, und diese ist plötzlich eingetreten. Daß auch solche psychische Einwirkungen als Unfall anzusehen sind, ist nicht zweifelhaft. Wenn das Werfen und das Aufressen der Jungtiere auch nicht plötzlich erfolgt sind, so sind diese Schäden doch durch die Schreckwirkung hervorgerufen und daher vom Kammergericht mit Recht als Unfallfolgen erachtet worden. Das gleiche gilt von der dauernden Entwertung der Muttertiere. Es handelt sich hierbei nicht um einen nach und nach eingetretenen Schaden, sondern um einen Dauerschaden, der auf die einmalige Schreckwirkung zurückzuführen ist. Die Meinung der Revision, von einem Unfall könne überhaupt keine Rede sein, wenn sich der Betriebsvorgang ohne Zwischenfall in normaler Weise abgewickelt habe, ist abzulehnen. Sie entspricht weder dem Sprachgebrauch noch dem Sinne des Gesetzes.

Über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Luftfahrzeugbetrieb der Beklagten und den festgestellten Unfällen hatte das Berufungsgericht unter Anwendung des § 287 ZPO. nach seinem tatrichterlichen Ermessen zu entscheiden, und zwar unabhängig von einer Beweislast der einen oder anderen Partei (RGZ. Bd. 151 S. 279 [284], Bd. 155 S. 38/39). Soweit die Revision rügt, bei der Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs seien wesentliche Be-

hauptungen und Beweiserbieten der Beklagten unbeachtet geblieben, fehlt es an der nach § 554 Abs. 3 Nr. 2b ZPO. erforderlichen näheren Begründung. Es hätte im einzelnen der Anführung der Behauptungen und Beweisantretungen bedurft, deren angebliche Übergehungen bemängelt werden soll (vgl. RGZ. Bd. 117 S. 168 [170]). Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß das Kammergericht den ursächlichen Zusammenhang nicht für jeden Unfall hinreichend festgestellt habe. Es hat im Gegenteil auch für die Fälle, in denen auf der Farm Feststellungen über das Verwerfen und Totbeißen der Jungtiere erst einige Tage nach dem Überfliegen getroffen worden sind, den ursächlichen Zusammenhang mit ausreichender Begründung angenommen. Für bewiesen hat es erachtet, daß in diesen Fällen die Muttertiere bereits am Tage des Überfliegens in starke Erregung geraten seien, die längere Zeit angehalten und zu dem Verwerfen und Totbeißen der Jungtiere geführt habe.

Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht den Begriff des adäquaten Zusammenhangs verkannt hat. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht ein adäquater ursächlicher Zusammenhang dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung im allgemeinen und nicht nur unter ganz besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges geeignet gewesen ist (RGZ. Bd. 133 S. 126, Bd. 135 S. 149 [154], Bd. 141 S. 169 [172]). Bei psychischen Einwirkungen insbesondere wird in der Rechtsprechung der adäquate ursächliche Zusammenhang dann verneint, wenn der Schaden infolge einer ungewöhnlichen Veranlagung des von dem Unfall Betroffenen trotz der Ungefährlichkeit des Vorgangs bei objektiver Betrachtung eingetreten ist (RG. in JW. 1908 S. 41 Nr. 16). Es ist nun aber davon auszugehen, daß nach der Entwicklung, die das Flugwesen bis zu dem Jahre 1935 genommen hatte, der Anblick und das Geräusch eines in größerer Höhe ruhig dahinfliegenden Flugzeugs bei objektiver Betrachtung sowohl für den normalen Menschen, wie für normal veranlagte Tiere als ungefährlich angesehen werden muß. Wenn bei Silberfischen eine andersartige Reaktion festzustellen ist, so kann sie nur darauf zurückgeführt werden, daß diese Tiergattung, die hier nicht beheimatet ist, infolge ihres Ursprungs aus Gegenden, die dem modernen Verkehr entrückt sind, und infolge der besonderen Umstände

ihrer Aufzucht gegen Sicht und Geräusch der Flugzeuge besonders empfindlich ist. Soweit eine Schädigung dieser Tiere durch einen bei objektiver Betrachtung ungefährlichen Vorgang des Luftverkehrs lediglich infolge ihrer ungewöhnlichen Empfindlichkeit eingetreten ist, kommt daher der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Luftfahrzeugs und dem eingetretenen Schaden für die Rechtsanwendung nicht in Betracht, weil er außerhalb der vom Gesetz gewollten Regelung liegt. Eine adäquate Verursachung könnte vielmehr im gegebenen Falle nur dann angenommen werden, wenn die bei den Silberfischen hervorgerufene Schreckwirkung darauf zurückzuführen wäre, daß ein Flugzeug in geringer Höhe oder mit übermäßigem Geräusch auf die Sinne der Tiere in einer Weise eingewirkt hätte, die auch bei nicht besonders empfindlichen Tieren eine schädliche psychische Einwirkung hervorzurufen geeignet ist. Unter diesem Gesichtspunkte bedarf die Sache daher einer erneuten Prüfung durch das Berufungsgericht.

Soweit das Kammergericht eigenes Mitterverschulden des Klägers verneint hat, halten seine Erwägungen der rechtlichen Nachprüfung und den Angriffen der Revision stand.

In der Revisionsbegründung hat die Beklagte sodann darauf hingewiesen, daß ein Schadensausgleich jedenfalls insoweit gemäß § 27 Abs. 2 LuftVG stattfinden müsse, als der Schaden durch ein die Voraussetzung des § 833 Satz 1 BGB. erfüllendes Verhalten der Silberfische mitverursacht worden sei. Wenn die Revisionsbeantwortung eine Ausgleichspflicht unter Berufung auf § 840 Abs. 3 BGB. und die hierzu ergangene Rechtsprechung (vgl. RG. in JW. 1915 S. 324 Nr. 2) rechtsgrundsätzlich verneinen will, so kann dem nicht beigetreten werden. Wie in der letztgenannten Entscheidung ausgeführt ist, ist die in § 840 Abs. 3 BGB. getroffene Regelung schon durch § 17 Abs. 2 KFG. für den Fall des Zusammenwirkens von Kraftfahrzeug und Eisenbahn oder Kraftfahrzeug und Tier bei der Verursachung eines Schadens andersartig gestaltet worden. Der § 27 Abs. 2 LuftVG. hat die in § 17 Abs. 2 KFG. angeordnete Ausgleichspflicht für den Bereich des Luftverkehrs noch erweitert, indem er sie auf alle sonst etwa für den Schaden Verantwortlichen ausgedehnt hat (vgl. die Begründung zu § 23 des Entwurfs, abgedruckt bei Schleicher zu § 27 LuftVG. S. 121). Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß, soweit eine Haftung des Geschädigten

in seiner Eigenschaft als Tierhalter in Frage kommt, dies gemäß § 27 Abs. 2 LuftWG. zu berücksichtigen ist. Das Kammergericht wird somit bei der erneuten Verhandlung auch diesen Punkt zu erörtern haben. Dabei wird von wesentlicher Bedeutung die Feststellung sein, ob die Tötung der Jungtiere auf einem willkürlichen, der tierischen Natur entsprechenden selbsttätigen Verhalten der Muttertiere beruht hat, wie dies § 833 BGB. voraussetzt (vgl. RGR.Komm. z. BGB. Anm. 2 zu § 833 und die dortigen Ausführungen).

Da es sich hier nicht um nachbarrechtliche Verhältnisse handelt, so hat das Kammergericht zutreffend angenommen, daß die in dem Urteil vom 10. März 1937 — V 218/36 — (RGZ. Bd. 154 S. 161) entwickelten Grundsätze auf diesen Streitfall keine Anwendung finden.